



Ausbau Kugelstände im Jagdparcours Buke - Neubau Trafostation

A03 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Gewerk: Tiefbauarbeiten

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 | Vergütung |
| 2 | Vertragsfristen |
| 3 | Vertragsstrafen |
| 4 | Zahlungsfristen |
| 5 | Bauwesenversicherung |
| 6 | Regelungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem TVgG NRW |
| 7 | Leistungspflichten und höhere Gewalt |



1. Vergütung

Besondere Bedingungen:

keine

2. Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen am:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☒ Spätestens am: 16.11.2026.

- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B)

2.2 Die Leistung ist zu vollenden, d. h. abnahmereif fertigzustellen

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☒ Spätestens am: 19.11.2027.

2.3 Einzelfristen (Teilleistungen)

- ☐ Als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B) gelten folgende Einzelfristen:
Keine

3. Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

3.1 bei Überschreitung der unter 2.2 festgelegten Frist für die Vollendung (d. h. abnahmereife Fertigstellung) der Leistung:

- ☒ **0,15** % der Auftragssumme (ohne Nachträge)
- ☐ EUR (netto)

3.2 bei Überschreitung der Einzelfristen

nach 2.3EUR (netto)/Werktag

3.3 Die Summe aller vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen – einschließlich möglicher Vertragsstrafen nach Nr. 5.5 dieser Besonderen Vertragsbedingungen – wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.



- 3.4 Verwirkte Vertragsstrafen gemäß Nr. 3.2 wegen Verzugs durch Überschreitung von Einzelfristen gemäß Nr. 2.3 werden auf Vertragsstrafen für die Überschreitung nachgelagerter Einzelfristen sowie auf die Vertragsstrafe nach Nr. 3.1 angerechnet.

4. Zahlungsfristen

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird auf **30 Tage** festgelegt.

5. Bauwesenversicherung

Der Auftraggeber schließt zur Sicherung des Bauwerks eine Bauwesenversicherung ab. Die Prämienkosten hierfür werden anteilig für jedes Gewerk mit 0,30 % der jeweiligen Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

6. Regelungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem TVgG NRW

6.1 Mindestarbeitsbedingungen und Mindestentgelt

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss bei der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes von 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfallen,
- wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer seinen Beschäftigten bei der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

6.2 Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmen ihren Beschäftigten bei der Ausführung von Leistungen, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach diesem Vertrag schuldet und deren Erbringung dem Geltungsbereich



1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes von 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfallen, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden und ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für Verleiher von Arbeitskräften.

6.3 Leistungsort

Die Ziffern 6.1 und 6.2 gelten nur für Leistungen, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

6.4 Kontrollrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers und von dessen Nachunternehmen nach den Ziffern 6.1 und 6.2 zu kontrollieren und zu prüfen. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die abgeschlossenen Verträge in anonymisierter Form zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 6.1 und 6.2 vorzulegen und hierzu Auskünfte zu erteilen,
- b) seine jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit von solchen Kontrollen hinzuweisen,
- c) dem Auftraggeber ein dem vorstehenden Buchst. a) entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- d) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Ziffern 6.1 und 6.2 bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber binnen einer Frist von sechs Werktagen vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

6.5 Vertragsstrafe

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.4 gilt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1,00 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5,00 % des Auftragswertes (ohne MwSt.) beträgt.



Dies gilt auch für den Fall, dass ein derartiger Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

6.6 Kündigungsrecht

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Ziffern 6.1 bis 6.4 durch den Auftragnehmer, einen Nachunternehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

7. Leistungspflichten und höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegsrische oder terroristische Auseinandersetzungen, Seuchen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung und etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten und Obliegenheiten. Die Parteien sind verpflichtet, die andere Partei unverzüglich nach Eintritt oder Bekanntwerden des bevorstehenden Eintritts eines der vorstehend beschriebenen Ereignisse zu benachrichtigen. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.